

# Vertragsbedingungen zur Garantieverlängerung

## 1. Umfang der Garantieverlängerung

1.1 Electrolux AG («Electrolux») behebt während der verlängerten Garantiefrist Störungen an den vertraglich der Garantieverlängerung unterstellten Geräten von Electrolux, AEG und Zanussi, die bei normaler Benutzung des Gerätes in der Schweiz auftreten gemäss den vorliegenden Bedingungen. Die Garantieverlängerung gilt nur für in der Schweiz von Electrolux selber oder von einem autorisierten Händler gekaufte und in der Schweiz betriebene Geräte.

1.2 Die Garantieleistung erfolgt ausschliesslich durch Nachbesserung, d.h. nach Wahl von Electrolux durch Reparatur oder Austausch von Komponenten. Erweist sich eine Reparatur als nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar, so liegt es im Ermessen von Electrolux, dem Kunden anstelle einer Nachbesserung ein gleichwertiges Austauschgerät zur Verfügung zu stellen oder einen Geräteaustausch zu Spezialkonditionen vorzuschlagen. Nimmt der Kunde den Geräteaustausch zu den Spezialkonditionen nicht an, hat Electrolux dennoch die Garantieleistung erbracht. Das Recht auf Minderung und Wandelung wird zugunsten der Nachbesserung ausgeschlossen. Ersetzte Komponenten sowie ausgetauschte Geräte gehen in das Eigentum von Electrolux über. **Für gleichwertige Austauschgeräte, die während der verlängerten Garantiefrist eingebaut werden, ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.** Nach einer Nachbesserung läuft die Garantieverlängerung normal weiter.

1.3 Die Garantieleistung beinhaltet unter Vorbehalt von Ziffer 1.5 Arbeitszeit, Reisezeit, Ersatzmaterial, Beratung anlässlich von Störungsbehebungen sowie die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsprüfung nach der Instandstellung des Gerätes. In den Leistungen sind pro Störfall auch Folgeschäden infolge eines Gerätedefekts enthalten: Bei Tiefkühlgeräten bis max. CHF 500.- und bei allen übrigen

Geräten bis max. CHF 200.-. Electrolux kann den Nachweis des Folgeschadens verlangen.

1.4 Nicht von der Garantie erfasst sind Störungen, die zurückzuführen sind auf: bauseitige Installationsmängel, Störungen der Stromversorgung, Wasserzuläufe, Wasserabläufe und Elementarereignisse, Bedienungsfehler (Fremdkörper in der Maschine, verstopfte Filter, Übersäumen und Verkalkungen etc.), Eingriffe Dritter, allgemeine Auffrischungsarbeiten (unter anderem das Ersetzen von Geschirrkörben, Instruktionen neuer Mieter und Instandsetzung bei Mieterwechsel) sowie alle weiteren selbst verschuldeten Störungen (insbesondere bei verspäteter Meldung).

1.5 Handelt es sich bei dem zu behebbenden Mangel nicht um einen Garantiefall und hätte der Kunde dies erkennen können, so werden ihm sämtliche durch die Überprüfung entstandenen Kosten, insbesondere angefallene Anfahrtskosten, in Rechnung gestellt.

## 2. Meldung und Behebung einer Störung

Alle Störungsbehebungen müssen durch das Personal der Electrolux oder von diesen beauftragten Personen durchgeführt werden. Bei der Meldung einer Störung, spätestens bei der Störungsbehebung, ist die Nummer der Garantieverlängerung bekannt zu geben. Die Vertragskopie / Kaufbestätigung ist aufzubewahren. Die Garantieverlängerung entbindet nicht von der Pflicht, auftretende Störungen unverzüglich zu melden.

## 3. Dauer und Kündigung der Garantieverlängerung

3.1 Die Garantieverlängerung ist für ein Jahr gültig. Sie erneuert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht 2 Monate vor Ende der verlängerten Garantiefrist schriftlich gekündigt

wird. Das Maximalalter des Gerätes bei Vertragsabschluss beträgt 5 Jahre. Bei Vereinbarung der Garantieverlängerung nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gilt eine minimale Vertragsdauer von 3 Jahren. Nach Ablauf des 12. Betriebsjahres des Geräts erfolgt keine Verlängerung. Die verlängerte Garantiefrist endet automatisch und bedarf keiner Kündigung.

3.2 Erbrachte Garantieleistungen bewirken weder eine Verlängerung der Garantiefrist, noch lösen sie eine neue Garantiefrist aus.

## 4. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung für die Jahresprämie erfolgt zu Beginn der Vertragsperiode, zahlbar inner 30 Tagen netto.

## 5. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand bei sämtlichen Streitigkeiten ist der Sitz von Electrolux. Auf die Garantieverlängerung ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht anwendbar. Während der Dauer der Garantieverlängerung gehen die vorliegenden Geschäftsbedingungen für die Garantieverlängerung den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Electrolux vor, sofern die vorliegenden Bedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

## 6. Gültigkeit

Diese Bedingungen gelten ab 1. Juli 2016. Electrolux behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Garantieverlängerung jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern.